

## **Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solargeräten im Stadtgebiet von Herten**

### **1. FÖRDERGRUNDSÄTZE**

Im gesamten Stadtgebiet der Stadt Herten soll eine finanzielle Förderung für die Errichtung von Stecker-Solargeräten für Zwei- und Mehrfamilienhäuser erfolgen.

Ziel der Zuwendung ist es, den Einsatz von erneuerbaren Energien innerhalb der Stadt Herten zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten.

Diese Förderrichtlinie ist damit ein wichtiger Baustein, um die bereits 2013 im Rahmen des Masterplans „100% Klimaschutz“ gesetzten Klimaschutzziele zu erreichen und baut auf dem Ratsbeschluss zum „10-Punkte-Plan – Priorität Klima“ aus 2019 auf.

### **2. ANTRAGSBERECHTIGTE**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Vermieter\*in, Mieter\*in oder Eigentümer\*in einer Wohneinheit in einem Zwei- oder Mehrfamilienhaus innerhalb von Herten sind.

### **3. FÖRDERFÄHIGE MAßNAHMEN**

Eine Förderung erfolgt ausschließlich für die Errichtung von neuen Stecker-Solargeräten mit einer Leistung bis 800 Watt (Abgabeleistung des Wechselrichters) an Zwei- oder Mehrfamilienhäusern innerhalb von Herten.

### **4. FÖRDERBEDINGUNGEN**

Ein finanzieller Zuschuss für die vorgenannten Maßnahmen kann nur gewährt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

- a) Die Stecker-Solargeräte dürfen erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides beschafft werden.
- b) Es werden nur Geräte mit einem Nachweis in Form einer Eigenerklärung/ Konformitätserklärung des Herstellers/Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) gefördert.

- c) Die Maßnahmen müssen baurechtlich zulässig und – soweit vorhanden – den Vorgaben der jeweiligen Gestaltungsatzung und des Denkmalschutzes entsprechen.
- d) Handelt es sich bei der antragstellenden Person um eine/n Mieter\*in oder Pächter\*in eines Gebäudes bzw. einer Wohneinheit, ist die schriftliche Erlaubnis der/s Gebäudeeigentümers\*in für die Errichtung und den Betrieb der Anlage einzuholen.
- e) Je Wohneinheit wird nur ein Gerät gefördert.
- f) Je Antragsteller\*in wird nur ein Gerät gefördert.
- g) Der\*Die Empfänger\*in der Fördermittel ist einverstanden, dass ein Foto der fertiggestellten Anlage im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf der Internetseite der Stadt Herten und der Hertener Stadtwerke GmbH sowie auf deren Social-Media-Kanälen als umgesetzte Beispiel-Anlage veröffentlicht wird.

Weiterführende Informationen zu Stecker-Solargeräten bzw. Balkon- Solarmodulen:

- VDE-Norm: <https://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose>
- Verbraucherzentrale: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/steckersolar-solarstrom-vom-balkon-direkt-in-die-steckdose-44715>
- Marktübersicht geeigneter Geräte: <https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>

## 5. ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

- a) Die Fördermittel werden als nicht zurückzahlende Zuschüsse gewährt.
- b) Die Fördermittel dürfen nicht mit anderen Fördermitteln kumuliert werden.
- c) Der Zuschuss für ein Stecker-Solargerät mit einer Leistung von bis zu 800 Watt (Abgabeleistung des Wechselrichters) beträgt 150,00 Euro, unabhängig davon, wie viele Module betrieben werden.

## 6. RECHTSANSPRUCH

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Stadt Herten entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel. Die Höhe der verfügbaren Fördermittel ist begrenzt.

## 7. ANTRAGSVERFAHREN

Der Antrag auf Fördermittel ist unter Verwendung des förmlichen Antragsformulars bei der Stadt Herten zu stellen an:

Stadt Herten  
Stadtentwicklungsamt  
Kurt-Schumacher-Str. 2  
45699 Herten

oder

[Umwelt@herten.de](mailto:Umwelt@herten.de)

Das Antragsformular steht unter [www.herten.de/photovoltaik](http://www.herten.de/photovoltaik) zur Verfügung.

Dem Antrag sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen beizufügen:

- gegebenenfalls Einverständniserklärung des\*der Eigentümer s\*in bei Maßnahmen, die der\*die Mieter\*in/Pächter\*in durchführen möchte,
- gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung.

Im Bedarfsfall behält sich die Stadt Herten die Anforderung weiterer Detailunterlagen vor.

Anträge müssen spätestens bis zum 30. November 2024 vollständig in genehmigungsfähiger Form vorliegen.

## 8. BEWILLIGUNG

- a) Die Anträge werden nach Eingang bei der Stadt Herten chronologisch bearbeitet. Es zählt der Posteingangsstempel bzw. das E-Mail-Eingangsdatum. Liegen für restliche Fördermittel mehrere zeitgleich eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los.
- b) Die Stadt Herten prüft alle eingehenden Anträge auf Einhaltung der Maßgaben dieser Richtlinie.
- c) Für die Förderung können nur vollständig eingegangene Anträge berücksichtigt werden.
- d) Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- e) Die geförderte Maßnahme ist nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides auszuführen.
- f) Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen.
- g) Sind die zur Verfügung stehenden Finanzmittel erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt.

## **9. LEISTUNGSNACHWEIS**

Als Leistungsnachweis müssen folgende Unterlagen spätestens drei Monate nach Erteilung der Bewilligung beim Stadtentwicklungsamt der Stadt Herten eingereicht werden:

- a) eine Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät,
- b) einen Kostennachweis (z.B. Kontoauszug),
- c) eine Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards),
- d) Anmeldebestätigung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur,
- e) ein Foto des montierten Stecker-Solargeräts.

Die Stadt Herten behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

Sind die genannten Fristen nicht einzuhalten, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung bei der Stadt Herten einzureichen. Über eine Fristverlängerung entscheidet die Stadt Herten im Einzelfall und nach pflichtgemäßen Ermessen.

## **10. AUSZAHLUNG**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie vorzulegenden Unterlagen, Erklärungen, Rechnungen und Nachweise auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides.

## **11. ZWECKBINDUNGSFRIST**

Die Zweckbindungsfrist für die Eigennutzung des Fördergegenstandes beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf dieser Frist darf der Fördergegenstand an Dritte weitergeben werden.

Die Stadt Herten behält sich vor, den Fördergegenstand stichprobenartig vorführen zu lassen.

## **12. BEHANDLUNG VON VERSTÖßEN**

Der Zuwendungsbescheid kann – auch nach Auszahlung der Zuschussmittel - bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien oder einer Missachtung von Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid jederzeit widerrufen werden. Die zweckfremde Verwendung von

bewilligten Zuschussmitteln und die Demontage, Stilllegung oder Zweckentfremdung des geförderten Stecker-Solargerätes innerhalb der Zweckbindungsfrist kann einen Widerruf des Zuwendungsbescheides nach sich ziehen. Bereits ausgezahlte Zuwendungsmittel können in diesen Fällen zurückgefordert werden. Die Rückforderung erfolgt mit einer Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank.

### **13. INKRAFTTRETEN, AUßERKRAFTTRETEN**

Diese Richtlinie tritt am 01.03.2025 in Kraft und endet mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel, spätestens jedoch zum 30.11.2025.